

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG  
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mwk.bwl.de](mailto:poststelle@mwk.bwl.de)  
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin  
des Landtags von Baden-Württemberg  
Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 11.02.19

nachrichtlich

Staatsministerium

Finanzministerium

**Kleine Anfrage der Abg. Stephen Brauer und Nico Weinmann FDP/DVP**  
– **Forschung an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)**  
– **Drucksache 16/5527**

**Ihr Schreiben vom 21. Januar 2019**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst beantwortet die Kleine Anfrage in Abstimmung mit dem Finanzministerium wie folgt:

*Wir fragen die Landesregierung:*

1. *Welche Erkenntnisse hat das Wissenschaftsministerium hinsichtlich der Frage, ob die DHBW das gleiche Maß an Wissenschaftsfreiheit beanspruchen kann wie die Universitäten und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften?*

In Baden-Württemberg gibt es unterschiedliche Hochschultypen, mit unterschiedlichen Aufgaben und daraus folgend unterschiedlichen Profilen. Diese schlagen sich in der jeweiligen Ausrichtung der Lehre und in der Reichweite des Forschungsauftrags nieder. Dies entspricht dem von der Landesregierung gewünschten Bild einer differenzierten Hochschul-landschaft.

Die Wissenschaftsfreiheit beinhaltet das Recht zu einer selbstbestimmten Forschung und einer allein an die gesetzlichen Vorgaben und die von den Hochschulen beschlossenen Studien- und Prüfungsordnungen gebundenen, ansonsten aber freien Lehre. In dieser Form steht sie allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern jedweder Hochschulart zu.

Die vorgenannten Rahmenbedingungen begründen aber gleichwohl die Aussage, dass der Schutzzumfang der Wissenschaftsfreiheit inhaltlich durch den jeweiligen spezifischen Lehr- und Forschungsauftrag der einzelnen Hochschultypen geprägt wird. Diese besondere Prägung ist auch in der Rechtsprechung sowohl des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 22.07.1999 – 2 C 14/98 – NVwZ-RR 2000, 172 (173)) als auch des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Beschl. v. 29.11.1985 – 9 S 658/84 – NVwZ 1986, 855 (856) m.w.N.) hervorgehoben worden. Auch das Bundesverfassungsgericht hatte diesen Zusammenhang im Beschluss vom 13.04. 2010 – 1 BvR 216/07 – NVwZ 2010, 1285 Rn 41 wieder betont und ausgeführt: „In welchen Einrichtungen, in welchem Umfang und bezogen auf welchen Fächerzuschnitt Personen amtlich damit betraut werden, wissenschaftlich eigenständig zu forschen und zu lehren, ist im Grundsatz eine Entscheidung des Gesetzgebers.“ Daraus ergibt sich, dass einer Hochschule und den mit Forschung und Lehre an dieser Hochschule betrauten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit gegenständlich soweit zugutekommt, wie ihr im Hochschulrecht definierter Aufgabenumfang reicht. Soweit sie gegenständlich reicht, steht sie den Beteiligten allerdings in vollem, und in § 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in Anlehnung an die Verfassungsrechtsprechung beschriebenen Umfang zu.

2. *Inwieweit trifft es zu, dass das Wissenschaftsministerium die DHBW in einer klaren Hierarchie der den Hochschulen obliegenden Forschungsaufgaben am Ende der Skala sieht?*

Die aktuelle Diskussion um die DHBW und ihren Stellenwert in der baden-württembergischen Hochschullandschaft wurde hauptsächlich durch die Veröffentlichung eines Schreibens ausgelöst, das der Prozessbeauftragte der Landesregierung verfasst hat. Es handelt sich dabei um die Erwiderung auf eine Klage von mehreren DHBW-Professorinnen und -Professoren vor dem Bundesverfassungsgericht. Sie wendet sich gegen Aspekte der inneren Verfasstheit der Dualen Hochschule, die wegen der unterschiedlichen Strukturen bei anderen Hochschularten in dieser Form gar nicht vorkommen.

Beide Parteien haben ihre Rechtspositionen vor dem Bundesverfassungsgericht formuliert und, wie üblich, entsprechend prägnant vorgebracht. In der öffentlichen Diskussion werden gegenwärtig Zitate aus dem Erwiderungsschreiben teilweise falsch, teilweise aus dem Zusammenhang gerissen zitiert.

So spricht das Wissenschaftsministerium in seinem Schreiben nicht von einer Hierarchie der Hochschulen, sondern von einer Hierarchie der Forschungsaufgaben. Das ist ein entscheidender Unterschied. Auf S. 9 f. der Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums heißt es: „§ 2 Abs. 1 LHG BW entwickelt eine klare Hierarchie der den Hochschulen obliegenden Forschungsaufgaben: Den Universitäten die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung, der dualen Hochschule am Ende der Skala lediglich „im Zusammenwirken mit den Ausbildungsstätten auf die Erfordernisse der dualen Ausbildung bezogene Forschung (kooperative Forschung)“.“ Damit ist keine Aussage über Wertigkeit oder Bedeutung der Forschung an der DHBW verbunden. Vielmehr wird die gesetzliche Regelung erläutert, wonach der Forschungsauftrag der DHBW gegenständlich auf „kooperative Forschung“ und auf die „Erfordernisse der dualen Ausbildung“ fokussiert ist. Dies unterscheidet den Forschungsauftrag der DHBW von dem der anderen Hochschularten (dazu näher zu Frage 3).

Zusammenfassend kann gesagt werden: Es geht gerade nicht um eine Hierarchie, vielmehr wird hier das Hochschulsystem horizontal ausdifferenziert. Es wird damit den unterschiedlichen Bedürfnissen von Gesellschaft und Wirtschaft in Baden-Württemberg passgenau Rechnung getragen.

Der Forschungsauftrag der einzelnen Hochschularten variiert vom Umfang her sehr stark. Anders als die anderen Hochschulen ist die DHBW in erster Linie an einer dualen Ausbildung der Studierenden mit wechselnden Theorie- und Praxisphasen orientiert. Dieses Profil der DHBW hat den Landesgesetzgeber veranlasst, den der DHBW zugewiesenen Schutz der Wissenschaftsfreiheit mit den Anforderungen eines dualen Studienkonzepts mit wechselnden Theorie- und Praxisphasen in Einklang zu bringen. Kein Hochschultyp kann zugleich Forschungshochschule mit dem Schwerpunkt umfassender Grundlagenforschung und Praxishochschule mit dem Schwerpunkt Duales Bachelorstudium sein.

### 3. *Woran macht es diese Einordnung fest?*

In § 2 Abs. 3 Satz 3 LHG werden die Aufgaben der verschiedenen Hochschularten bereits unterschiedlich definiert:

1. Den Universitäten obliegt in der Verbindung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften;
2. den Pädagogischen Hochschulen obliegen lehrerbildende und auf außerschulische Bildungsprozesse bezogene wissenschaftlichen Studiengänge; im Rahmen dieser Aufgabenstellung betreiben sie Forschung;
3. den Kunsthochschulen obliegt vor allem die Pflege der Künste auf den Gebieten der Musik, der darstellenden und der bildenden Kunst, die Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel und die Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fähigkeiten; sie bereiten insbesondere auf kulturbezogene und künstlerische Berufe sowie auf diejenigen kunstpädagogischen Berufe vor, deren Ausübung besondere künstlerische Fähigkeiten erfordert; im Rahmen dieser Aufgaben betreiben sie Forschung;
4. die Hochschulen für angewandte Wissenschaften vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; sie betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung.
5. die Duale Hochschule vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher

Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis; sie betreibt im Zusammenwirken mit den Ausbildungsstätten auf die Erfordernisse der dualen Ausbildung bezogene Forschung (kooperative Forschung). Im Rahmen ihrer Aufgaben betreibt sie Weiterbildung.

Dazu kommen Unterschiede bei der Bemessung des Lehrdeputats, die in unterschiedlichem Maße Freiräume für Forschung lassen.

4. *In welchem qualitativen Verhältnis steht demnach die kooperative Forschung mit den Ausbildungsstätten an der DHBW im Vergleich zur Forschung an anderen Hochschularten?*

Der Unterschied besteht allein in der Breite des Forschungsauftrags und im Umfang der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Ressourcen. Eine qualitative Bewertung ist nicht erfolgt und auch nicht beabsichtigt.

5. *Welche Begründung liegt der Einschätzung zugrunde, dass es sich bei der DHBW um keine Institution eines freien Wissenschaftsbetriebs in einem umfassenden Sinn handelt?*

Auch die DHBW ist eine Institution, die dem Wissenschaftsbetrieb zugehört und als solche an der Wissenschaftsfreiheit teilhat.

Anders als die anderen Hochschulen ist die DHBW aber in erster Linie an einer dualen Ausbildung der Studierenden mit wechselnden Theorie- und Praxisphasen orientiert. Dieses spezielle Profil der DHBW hat den Landesgesetzgeber veranlasst, den der DHBW zugewiesenen Schutz der Wissenschaftsfreiheit mit den Anforderungen eines dualen Studienkonzepts mit wechselnden Theorie- und Praxisphasen in Einklang zu bringen. Zugespielt formuliert: Kein Hochschultyp kann gleichzeitig Forschungshochschule mit dem Schwerpunkt umfassender Grundlagenforschung und Praxishochschule mit dem Schwerpunkt Kooperation mit den Dualen Partnern sein.

Den Besonderheiten des Auftrags der DHBW wird mit Besonderheiten ihrer inneren Struktur Rechnung getragen. Gegen diese Besonderheiten wenden sich die Beschwerdeführer. Die Frage nach dem Umfang der konkret der DHBW zustehenden Wissenschaftsfreiheit ist insoweit eine Vorfrage, aber nicht eigentlicher Gegenstand des Rechtsstreits.

6. *Wie charakterisiert sich eine fast ausschließliche Lehrhochschule, wie es die DHBW sei, in Abgrenzung etwa zu Pädagogischen Hochschulen und deren Forschungsanteil?*

Die Ausrichtung von Forschung und Lehre sowie die dafür zur Verfügung stehenden zeitlichen Spielräumen und personellen, sächlichen und finanziellen Ressourcen entsprechen an den einzelnen Hochschularten den unterschiedlichen, in § 2 Abs. 3 Satz 3 LHG festgelegten Aufgabenprofilen (siehe dazu Frage 3).

7. *In welchem Umfang (landesseitig, aber auch Drittmittel) stehen Mittel für die Forschung an der DHBW zur Verfügung?*

Das Wissenschaftsministerium hat der DHBW seit 2009 Forschungsfördermittel im Umfang von insgesamt rund 2,2 Mio. € zur Verfügung gestellt. Darunter fallen u.a. die Forschungsförderlinie „Kooperative Forschung“ im Umfang von 1,2 Mio. €, die Unterstützung für den Aufbau administrativer Strukturen für die Organisation und das Controlling von Forschungsvorhaben im Umfang von 400.000 € und die Förderung des Instituts für transkulturelle Gesundheitsforschung an der DHBW Villingen-Schwenningen im Umfang von rund 320.000 €.

Von der DHBW wurden im Jahr 2017 2,6 Mio. € und im Jahr 2018 2,14 Mio. € als reine Forschungsdrittmittel eingeworben.

Zusätzlich hat sich das Wissenschaftsministerium in den Verhandlungen zur Ausgestaltung der Bund-Länder Vereinbarung zur „Forschung an den Fachhochschulen“ erfolgreich dafür eingesetzt, dass die DHBW zukünftig in den diversen Förderlinien vollumfänglich antragsberechtigt ist. Bund und Länder stellen zur Umsetzung der Vorhaben für eine Laufzeit von fünf Jahren insgesamt 300 Mio. € zur Verfügung. Weiterhin setzte sich das Wissenschaftsministerium erfolgreich für die Antragsberechtigung der DHBW in der Bund-Länder-Förderinitiative „Innovative Hochschule“ ein. Es steht zu erwarten, dass die DHBW sich zukünftig auch in diesen Förderprogrammen bewirbt und zusätzliche Drittmittel einwerben kann.

8. *Welche verfassungsrechtliche Einschätzung untermauert die Vorstellung hierarchisch gestaffelter Grade von Wissenschaftsfreiheit an den Hochschulen des Landes?*

Siehe die Antwort zu Frage 1. Es wird nochmals betont, dass es bei der „Hierarchisierung“ nicht um Wertigkeit oder Qualität der Forschung an der DHBW geht, sondern um den bei

den anderen Hochschularten so nicht vorhandenen Fokus auf „kooperative Forschung“ und „Erfordernisse der dualen Ausbildung“ (§ 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 LHG).

9. *Inwieweit muss bei Professoren, die zunächst ihre Lehrverpflichtung erfüllen, davon ausgegangen werden, dass diese in der Freizeit forschen?*

Professorinnen und Professoren haben eine Lehrverpflichtung und die Pflicht zur Mitwirkung in der hochschulischen Selbstverwaltung. Da sie aber grundsätzlich nicht den Regelungen der Arbeitszeitverordnung und auch sonst keiner Dienstzeitvorgabe unterliegen, steht die gesamte Zeit nach der Erfüllung der genannten Pflichten der Forschung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer

Ministerin